

Eidgenössisches Finanzdepartement,  
Generalsekretariat EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an (PDF und Word): EP27@efv.admin.ch

16. Mai 2025

## Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027 Stellungnahme CHGEOL

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.  
Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt als Berufsverband die Interessen von Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltungen und Hochschulen. Die vorgeschlagenen Einsparungen betreffen uns direkt.

### Ausgangslage Geothermie

Das Sparprogramm führt zu einer ungünstigen Entwicklung betreffend die Nutzung der tiefen Geothermie. Es ist von entscheidender Bedeutung, diese Massnahmen abzulehnen und diesen vielversprechenden Sektor weiterhin aktiv zu unterstützen, nicht nur um die Energiewende der Schweiz zu gewährleisten, sondern auch um die bereits getätigten Investitionen voll auszuschöpfen.

### Erwägungen Geothermie

Die Geothermie spielt eine entscheidende Rolle in dieser Strategie, da sie eine stabile und kontinuierliche Quelle für erneuerbare elektrische und thermische Energie bietet, selbst im Winter. Geothermische Wärme kann für die Beheizung von Gebäuden genutzt oder in Strom umgewandelt werden. Wenn sie zum Heizen genutzt wird, kann sie den Strombedarf in Zeiten hohen Stromverbrauchs im Winter senken. Wird die Wärme in Strom umgewandelt, stärkt die Geothermie die Stromversorgung mit erneuerbaren Energien im Winter.

Das Bundesamt für Energie BFE beschäftigt sich zudem im Kontext mit der Energiestrategie 2050 mit einem neuen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (u.a. mittels Wärmespeichernutzung im Untergrund). Auch in diesem Zusammenhang wird das Thema der Geothermie und das einhergehende Knowhow eine gewichtige Rolle spielen.

### Antrag Geothermie

#### CO2-Gesetz: Gebäudeprogramm und Unterstützung für Wärme-Geothermie

- Erweiterung von Art. 34a Buchstabe a zur Unterstützung von indirekt nutzbaren hydrothermalen Ressourcen (Tiefe>500m und T>30°C)
- Beibehaltung von Art. 34a Buchstabe c für die Unterstützung kommunaler und überkommunaler territorialer Energieplanungen

Energiegesetz: Pilot- & Demonstrationsprojekte (P+D)

- Art. 49: Beibehaltung von P+D-Projekten, indem Art. 49 Abs. 2 bis 4 nicht gestrichen wird

Subventionsgesetz

- Art. 7: Bestehendes Recht beibehalten und keine Beschränkung auf maximal 50% der Zuschüsse einführen

**Ausgangslage Weiterbildung**

Ein grosser Teil der Altlastenbearbeitung erfolgt durch Geologinnen und Geologen. Für den Vollzug der Altlasten-Verordnung gibt es kein Grundstudium und keine berufliche Grundbildung, sondern nur Weiterbildungen. Fehlen Bundessubventionen, werden die Kosten auf die Teilnehmenden abgewälzt. Damit würden die Ausbildung zur Altlasten Fachperson teurer und weniger attraktiv.

**Erwägungen Weiterbildung**

Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass der Weiterbildungsmarkt weitgehend privatwirtschaftlich organisiert ist und zu weiten Teilen ohne staatliche Eingriffe funktioniert. Für die Ausbildung von Fachpersonen für die Altlastenbearbeitung in der Schweiz ist dies nicht der Fall. Der CAS Altlasten wird durch die Universitäten Bern und Neuenburg organisiert.

Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des USG forciert der Bund den Altlastenvollzug (neu Fristen für VASA-Beiträge). Gleichzeitig fehlen hierfür heute schon die Fachkräfte. Eine der konkreten Folgen des Entlastungspakets 2027 wird sein, dass voraussichtlich ab 2026 die CAS Altlasten Kurse (Angebot der Universitäten Bern und Neuenburg) nicht mehr unterstützt werden können. Eine Verteuerung des CAS Altlasten mangels Bundessubventionen würde zu weniger Kursteilnehmenden führen. Dies verschärft den Fachkräftemangel zusätzlich, was im klaren Widerspruch zu den Zielen des Bundes bzgl. der Sanierung von Altlasten bzw. dem Schutz der Umwelt steht.

**Antrag Weiterbildung**

Wir beantragen daher, dass folgende Einsparungen aus der Massnahme 2.7 (Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz) sowie die Massnahme 2.27 (Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt) nicht umgesetzt werden damit die Ausbildung von ausreichend Altlasten Fachpersonen weiterhin gewährleistet ist.

Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)

- Art. 12, 16 und 17: Bestehendes Recht beibehalten

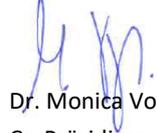
Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

- Art. 49: Bestehendes Recht beibehalten

Für eine wohlvollende Prüfung unserer Anträge bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

CHGEOL



Dr. Monica Vogel / Mathias Joppen  
Co-Präsidium



Rahel Egli Oppliger  
Ressort Qualität Markt und Recht